

Bestattungsinstitut Thomas Miesner

ERD- FEUER- SEE- WALDBESTATTUNGEN • ÜBERFÜHRUNGEN

Bahnhofstraße 58
27389 Lauenbrück
Tel.: 04267/98 19 77
Fax: 04267/98 15 91
mail: miesner-bestattung@gmx.de
www.miesner-bestattung.de
Tel.: 04267/98 19 77

Coronavirus im Sterbefall



Mitglied im
Verband
Deutscher
Bestatter e.V.

Information zum Trauerfall

Aus gegebenem Anlass teilen wir mit, dass Trauerfeiern zur Zeit nicht mehr in Gebäuden durchgeführt werden dürfen. Dieses gilt für Kirchen und Kapellen. Ebenso ist die Teilnahme nur im engsten Kreis bis nur 10 Personen zulässig.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei der Abholung von Verstorbenen zur eigenen Sicherheit mit Schutzausrüstung arbeiten. Gespräche im Sterbefall etc. werden nach Möglichkeit nur mit bis zu 2 Personen in unserem Büro durchgeführt.

Vielen Dank.

Hinweis des Deutschen Bestatterverbandes:

Das Coronavirus ist bereits seit dem 01.02.2020 in die Liste der meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen.

Bitte kontrollieren Sie vor jedem Erstkontakt mit Verstorbenen zum Selbstschutz zunächst, ob die Todesbescheinigung vollständig ausgefüllt ist und Hinweise auf eine meldepflichtige Erkrankung des Verstorbenen enthält !

Ist die Todesbescheinigung unvollständig, nehmen Sie Kontakt mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes auf !

Im Zweifelsfall bis zur Klärung keine Handlungen am Verstorbenen vornehmen!

Wenn Sie mit der Beisetzung eines am Coronavirus Verstorbenen beauftragt werden, sollen die weiteren Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt des Sterbeortes abgestimmt werden.

Hinweis des saarländischen Bestatterverbandes: 03.03.2020

Corona Virus: Schutzmaßnahmen für Bestatter

Es ist leider nicht auszuschließen, dass im Zusammenhang mit der aktuellen CoVid19-Epidemie auch Todesfälle auftreten.

Wir geben an dieser Stelle einige Hinweise für Bestatter zum Umgang mit Verstorbenen. Grundsätzlich reichen für den Bestatter bei der Durchführung der Versorgung auch im Falle einer Corona-Infektion die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** völlig aus. Dazu gehören:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS),
- Einweg-Infektionsschutz-Handschuhe und
- ein Schutzkittel.

Am ausführlichsten beschreibt das Bestattungsgesetz das Vorgehen des Bestatters bei infektiösen Verstorbenen:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.
2. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen, sodann einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen.
3. Der Transport muss in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage oder in einem aus reinigungsfähigen und desinfektionsfähigen Material bestehenden Transportsarg erfolgen.
4. Zur Desinfektion sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der vom Robert Koch Institut veröffentlichten Liste aufgenommen sind.
5. Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder wird die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit anderen Zwecken nicht dienen darf.
6. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.
7. Eine Bestattung in oberirdischen Grabkammern ist nicht zulässig.
8. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen, müssen Schutzhandschuhe, Überkleider oder Schürzen aus Einmalmaterial tragen, die nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers Hände und Unterarme zu desinfizieren.

Zur notwendigerweise eingeschränkten Versorgung des Leichnams genügen ein übliches Desinfektionsmittel und die anschließende Desinfektion des Versorgungsraums und der Versorgungsmittel. Damit gelten die gleichen Standard-Hygienemaßnahmen wie im Falle einer Influenza-Infektion. Darüber hinaus sollte bei einem Corona-Verdachtsfall und bei besonderen Umständen, die bei der Leichenbergung ein mehrfaches Anheben des Leichnams notwendig machen,

- eine FFP2-Atemschutzmaske angelegt sein und
- eine Schutzbrille Verwendung finden.

Das Anheben eines Leichnams kann nämlich dazu führen, dass infektiöse Sekrete insbesondere aus der Lunge austreten. Und in entsprechender Umgebung kann das Virus bis zu neun Tage überleben!

Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2, die als solche gekennzeichnet sind und sein müssen, sollten beispielsweise in einer Schreinerei mit eigenen Lackiererarbeiten verwendet werden und demzufolge vorrätig sein. Grundsätzlich sollten die Masken nicht mehrfach und natürlich nur von einer Person verwendet werden. Ideal ist die Verwendung bei nur einem Bestattungsfall. Bei ausnahmsweise ganzschichtigem Einsatz (etwa weil ein Mangel an Masken besteht) ist unbedingt darauf zu achten, dass die Innenseite der Maske nicht kontaminiert wird.

Daneben sollte es selbstverständlich sein, und nicht nur im Falle eines infizierten Verstorbenen, nach dem Ende des Arbeitsgangs ausreichend Selbstschutz zu betreiben durch intensives Händewaschen und anschließende Desinfektion der Hände mit einem üblichen viruziden Desinfektionsmittel. Dazu gehört auch die Desinfektion der Außenflächen des Sarges. Grundsätzlich kommt bei einer Corona-Infektion wie auch bei anderen Fällen ansteckender Krankheiten eine offene Aufbahrung nicht in Frage. Hingegen schon eine Kennzeichnung des Sarges mit der Angabe „infektiös“ oder „infektiöser Leichnam“.

Keine Rolle spielt es, ob es zu einer Erd- oder Feuerbestattung kommt. In beiden Fällen ist der Seuchenschutz gewährleistet.